

Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW

Hinsichtlich der Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) wird folgende Regelung getroffen:

1. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
2. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen sind übertragbar und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
3. Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
4. Die Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Absatz 4 GemHVO wird dem Rat mit dem jeweiligen Jahresabschluss vorgelegt.

Die für diese Regelung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 GemHVO erforderliche Zustimmung des Rates ist in der Sitzung am 25.09.2013 erfolgt.

Hörstel, 26.09.2013

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister
gez. Heinz Hüppe